Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 4

Artikel: Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837590

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hierin aber liegt implicite auch die Befugnis, gegen die Unterstützung selbst Stellung zu nehmen. Die Verweigerung jeglicher Unterstützung ist ihrem Wesen nach auch ein Entscheid über Art und Maß der Unterstützung.

b) Andererseits ist jedoch auch die von Schwyz vertretene Auffassung abzulehnen, wonach eine Armenunterstützung als unangebracht zu bezeichnen sei, wenn sie als Ergänzung der Arbeitslosen- oder Wehrmannsunterstützung gewährt wird. Die beiden letztern Arten der Unterstützung richten sich weder nach einem Existenzminimum noch nach den konkreten Bedürfnissen des Unterstützungsberechtigten und seiner Familie, sondern sie werden rein mechanisch, gemäß einem vorgeschriebenen Prozentsatz des bisherigen Einkommens des zu Unterstützenden festgesetzt. Ist der so festgesetzte Betrag zu niedrig, um dem Unterstützungberechtigten ein Existenzminimum zu sichern, so ist es durchaus angebracht, daß eine angemessene Armenunterstützung als Ergänzung hinzutrete, wie dies ja auch dann einzutreten hat, wenn der Verdienst des Ernährers zum Lebensunterhalt der Familie nicht hinreicht. In solchen Fällen kann sich der Heimatkanton der Pflicht nicht entziehen, den konkordatsgemäßen Kostenanteil zu seinen Lasten zu übernehmen.

In letzter Linie hat also der Bundesrat darüber zu befinden, ob das Ausmaß der ergänzenden Unterstützung im Betrage von 3 Fr. pro Werktag und 10 Fr. pro Sonntag (weil Sonntags die Arbeitslosenunterstützung cessiert) den Verhältnissen angemessen, d. h. weder unangebracht noch übersetzt war. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine sechsköpfige Familie, die während der Zeit, da sie gleichzeitig die Armenunterstützung und die Arbeitslosenunterstützung genoß, auf eine tägliche Einnahme von 10 Fr. kam, was pro Monat 300 Fr. ausmacht. Laut behördlicher Schätzung beträgt das monatliche Existenzminimum in Basel für eine solche Familie 340 Fr. Der von der allgemeinen Armenpflege Basel gewährte Zuschuß von insgesamt 95 Fr. war demgemäß notwendig, und es erwächst hieraus dem Heimatkanton Schwyz die Pflicht, dem Wohnkanton Basel-Stadt nach Art. 5 des Konkordates ⅔ dieses Betrages zu vergüten.

Demgemäß wird erkannt:

Der Kanton Schwyz wird pflichtig erklärt, dem Kanton Basel-Stadt an die dem J. J. gewährte Armenunterstützung von 95 Fr. zwei Dritteile, gleich Fr. 63. 35 zu vergüten.

Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.

(Urteil des Schweiz. Bundesgerichtes vom 19. Juli 1921.)

Eine Ausländerin, welche am 15. Januar 1921 mit drei kleinen Kindern aus dem Kanton Graubünden in völlig mittellosem Zustande nach Zürich gekommen war, mußte hier bis zu ihrer Heimbeförderung zu öffentlichen Lasten unterstützt werden. Da die Hilfsbedürftigkeit der Familie schon vor der Uebersiedelung nach Zürich bestanden hatte, wandten sich die Behörden von Zürich an diejenigen von Graubünden mit dem Ersuchen um Rückerstattung der Unterstützungsauslagen, allenfalls um Rücknahme der Familie in den Kanton Graubünden. Das Armendepartement und der kleine Rat des Kantons Graubünden lehnten dieses Begehren ab, sodaß sich auf staatsrechtliche Klage des zücherischen Regierungsrates das Bundesgericht mit der Sache zu befassen hatte. Es erklärte den Kanton Graubünden zur Rückerstattung der sämtlichen Unterstützungsauslagen pflichtig aus folgenden Erwägungen:

Nach Art. 7 des schweizerischen-österreichischen Niederlassungsvertrages vom 26. Januar/7. April 1876 „verpflichten sich die beiden vertragschließenden Teile,

mittellose Staatsangehörige des anderen Teils, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken — auf eigene Kosten und ohne Ersatzanspruch gegenüber dem Heimatstaate —" bis zu dem Zeitpunkte zu verpflegen, in welchem die Heimkehr ohne Nachteil für die Betreffenden oder für Dritte möglich ist". Die Bestimmung ist in der Praxis beider Länder — wie übrigens vom Beklagten nicht in Abrede gestellt wird — auch auf die Fälle einfacher Verarmung ausgedehnt worden. (Bundesblatt 1887, II. Seite 672, Nr. 29, Langhard, Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz, Seite 117.) Sie begründet, wie das Bundesgericht in dem Urteile i. S. Zürich gegen Schaffhausen vom 27. September 1917 (A.S. 1917, I. Seite 303 ff.) entschieden hat, ein Verhältnis der Solidarität, eine Interessengemeinschaft zwischen den Kantonen, die sie verpflichtet, auf die damit gegenüber dem ausländischen Vertragsstaat eingegangene Verbindlichkeit auch unter sich, bei Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse, Rücksicht zu nehmen und diese nicht in einer Weise zu handhaben, welche zur Folge hat, die staatsvertraglich übernommene Last auf ein anderes Bundsglied abzuwälzen. Eine Verletzung jener Rücksicht und unzulässige Abwälzung dieser Art liegt aber nach dem erwähnten Urteil in der Abschiebung einer Person in einen anderen Kanton nicht nur, wenn jene im bisherigen Aufenthaltskanton bereits tatsächlich hatte unterstützt werden müssen, sondern auch schon, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit in, den Behörden bekannter oder bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit für sie nicht verkennbarer Weise erst drohte. Der Kanton, der unter solchen Umständen den Ausländer wegen Schriftenlosigkeit oder aus irgend einem anderen statthaften Grunde nicht mehr bei sich dulden will, darf sich deshalb nicht begnügen, demselben den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu untersagen und ihn an seine Grenze zu stellen, sondern er hat den Niederlassungs- bezw. Aufenthaltsentzug in der Form zu vollstrecken, die den Interessen aller durch den Staatsvertrag Mitverpflichteten entspricht, d. h. das Heimschaffungsverfahren einzuleiten und den Ausgewiesenen seinem Heimatstaate zu übergeben.

Im vorliegenden Falle steht aber an Hand der Berichte der Gemeindeorgane von Chur und Churwalden an die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege Zürich fest, daß sich Frau E. schon am ersten Orte als unfähig erwiesen hatte, für ihren und ihrer Kinder Unterhalt aus eigener Kraft aufzukommen, daß man ihr deshalb wegen der wiederholten Notwendigkeit, ihr aus öffentlichen Mitteln beizuspringen, die Heimschaffung in Aussicht gestellt hatte, daß sie auch in Passug-Araschgen, wohin sie sich infolgedessen begab, ohne Mittel und genügenden Erwerb war, und der dortige Gemeinderat sich durch diesen ihm bekannten Umstand, d. h. die Gefahr einer finanziellen Belastung der Gemeinde bei längerer Anwesenheit, nicht nur durch die Schriftenlosigkeit bestimmt fühlte, ihr Frist zum Verlassen des Gemeindegebietes bis zum 15. Januar 1921 unter Androhung der Heimschaffung anzusetzen. Es wäre demnach die Pflicht dieser Gemeinden gewesen, wenn sie die aus dem weiteren Aufenthalt der Familie E. auf ihrem Gebiete ihnen drohenden Lasten nicht auf sich nehmen wollten, deren Heimschaffung durchzuführen, bezw. bei der Kantonsregierung zu beantragen. Indem sie statt dessen der Frau E. diese Maßnahme nur androhten, um sie zum Verlassen der Gemeinde zu veranlassen, haben sie die Aufgabe, deren Erfüllung Graubünden oblag, in unzulässiger Weise auf ein anderes Bundesglied, Zürich, abgewälzt, und es kann dieses, weil es mit der Durchführung der Heimschaffung und der Unterstützung der Familie bis dahin fremde Geschäfte an Stelle des dazu eigentlich Verpflichteten zu besorgen gezwungen worden ist, von Graubünden Ersatz der ihm daraus entstandenen Auslagen verlangen. (Vergl. das zitierte Urteil E. 1 und E. 2 am Schluß.) Die Behauptung der Klageantwort,

daß Frau E. das graubündnerische Gebiet freiwillig und ohne Zutun der Gemeindebehörden von Chur und Churwalden verlassen habe und daher von einer unzulässigen Abschiebung im Sinne des Entscheides i. S. Zürich gegen Schaffhausen nicht die Rede sein könne, steht im Widerspruch mit dem eigenen gewiß unverdächtigen Zeugnis der erwähnten Gemeindebehörden selbst, das durch nichts widerlegt worden ist, und ist aktenwidrig. Und darauf, daß Frau E. während ihres Aufenthaltes in Passugg-Araschgen noch keine Unterstützungen bezogen hatte, kann nach dem Gesagten nichts ankommen, sobald die Lage der Familie derart war, daß bei längerer Dauer des Aufenthalts die Gefahr einer solchen Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit drohte. Daß dies aber dem Gemeinderat von Churwalden nicht nur bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit hätte bekannt sein müssen, sondern tatsächlich auch bekannt und mit ein Beweggrund für sein Vorgehen gegen Frau E. war, ergibt sich wiederum aus seinem eigenen Berichte und würde übrigens schon durch den nachherigen Verlauf der Dinge in Zürich, die Lage, in der sich die Familie dort befand, in einer jeden ernstlichen Zweifel ausschließenden Weise dargetan.

Der Kanton Graubünden kann sich gegenüber dem Anspruch von Zürich auch nicht darauf berufen, daß nach seinem internen Rechte die Armenunterstützung Sache der Gemeinden sei und den kantonalen Behörden dafür Kredite nicht zur Verfügung stehen. Es ist Sache der Kantone, dafür zu sorgen, daß den Verpflichtungen, die der Bund zu Lasten seiner Glieder durch Staatsvertrag übernommen hat, auf ihrem Gebiete nachgelebt wird, und die Verbände und Selbstverwaltungskörper, denen sie die Führung gewisser Teile der öffentlichen Verwaltung anvertraut haben, dazu anzuhalten. Für Lasten, die ihnen aus dem fehlerhaften Verhalten eines solchen Verbandes erwachsen, mögen sie allenfalls auf denselben zurückgreifen, dagegen kann es ihnen keinesfalls zustehen, den Bund oder einen anderen Kanton, dem daraus Ansprüche entstanden sind, damit an jenen zu verweisen. In gleicher Weise hätte auch der Umstand, daß von Rechtswegen schon Chur die Heimschaffung hätte anordnen sollen, die Gemeinde Churwalden nur berechtigen können, die Familie wieder dorthin zurückzuschaffen oder für deren Unterstützung bis zur Heimschaffung auf Chur den Regreß zu nehmen, nicht dieselbe einem anderen Kanton zuzuschieben.

Zu der Frage aber, ob Zürich gehalten und vom Standpunkte des Staatsvertrages berechtigt war, bevor es seinerseits die Heimschaffung in die Wege leitete, dem Kanton Graubünden die Rückverbringung der Heimzuschaffenden dorthin anzubieten, braucht deshalb nicht Stellung genommen zu werden, weil aus der oben Fakt. A wiedergegebenen Korrespondenz hervorgeht, daß er dazu von Anfang an bereit und daß es lediglich der Widerstand des graubündnerischen Erziehungsdepartementes selbst war, an dem diese Lösung scheiterte. Es ist nicht verständlich, wie unter diesen Umständen der Kleine Rat aus der angeblichen Unterlassung eines solchen Versuchs eine Einrede gegen die Klage herleiten will. N.

Appenzell A.-Rh. Der Kantonsrat hat auf Antrag des Regierungsrates die Kündigung des Konkordates auf den 31. Dezember 1922 beschlossen.

Zu seinem Antrage war der Regierungsrat durch das Gesuch der kantonalen Armenpflegerkonferenz veranlaßt worden, es möchte die Revision der Konkordatsbestimmungen betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung erstrebt oder der Austritt aus dem Konkordat ins Auge gefaßt werden. Besondere Steine des Anstoßes sind für die Konferenz die Art. 3, Abs. 2, und Art. 15 des Konkordates, und da der Regierungsrat eine baldige Revision dieser Artikel